

Famulatur in Einrichtungen der hausärztlichen Versorgung

FAQs

F: In welchen Praxen kann die für alle Studierenden, die im Sommersemester 2013 in den 2. Studienabschnitt eintreten, erforderliche einmonatige Famulatur in „einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung“ abgeleistet werden?

A: Bei Allgemeinärzten, Kinderärzten und Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben.

F: Kann die Famulatur auch in kleineren Einheiten als einem Monat absolviert werden?

A: Dies hängt von den Vorschriften des zuständigen Landesprüfungsamtes (LPA) ab. Wenn kürzere Famulaturabschnitte als 30 Tage erwogen werden, sollte man sich in jedem Fall vorher beim LPA erkundigen. Bei den einzelnen Landesprüfungsämtern sind Merkblätter zur Famulatur erhältlich; in Baden-Württemberg werden beispielsweise Abschnitte von mindestens 14 Tagen anerkannt, in Nordrhein-Westfalen 15 Tage.

F: Kann die Famulatur auch während der Vorlesungszeit abgeleistet werden?

A: Nein, die Famulatur ist grundsätzlich „während der unterrichtsfreien Zeit“ abzuleisten. Sie kann im Einzelfall jedoch auch während der Vorlesungszeit absolviert werden, wenn das Fakultäts-Curriculum entsprechend gestaltet ist. In solchen Fällen muss in der Regel eine entsprechende Bescheinigung der Universität/ des Studiendekanats beim LPA vorgelegt werden.

F: Kann ich die Famulatur auch vor dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung machen?

A: Nein.

F: Muss ich einen schriftlichen Vertrag mit dem Studierenden / Lehrarzt schließen?

A: Nein.

F: Braucht der Studierende spezielle Versicherungen?

A: Nein.

F: Erhält der Famulus / die Famula ein Honorar?

A: Im Prinzip nein. Viele KVen und/oder Ärztekammern unterstützen die Famulatur jedoch mit einem Taschengeld unterschiedlicher Höhe.

F: Brauche ich ein spezielles Formular für das Zeugnis?

A: Ja, das Zeugnis sollte dem in der AO vorgegebenen Muster 6 entsprechen und kann beim zuständigen Landesprüfungsamt runtergeladen werden.

F: Muss der Arzt einen Famulus bei seiner Haftpflichtversicherung melden?

A: Ist in der individuellen Haftpflichtversicherung festgelegt (bitte Vertrag überprüfen!).

F: Muss der Arzt einen Famulus bei der Berufsgenossenschaft anmelden?

A: Nein. Wenn es aber zu einem Arbeitsunfall (z.B. Kanülenstich) kommt, sollte dieser BGlich aufgenommen werden und dem D-Arzt zur Begutachtung vorgestellt werden.

F: Bin ich verpflichtet, den Studierenden Arbeitskleidung (Wohnung, Verpflegung) zu stellen?

A: Nein - aber es wäre ein hervorragendes Zeichen kollegialen Denkens, bei Bedarf Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und auf jeden Fall hin und wieder (besser regelmäßig) zum Essen einzuladen (auch im Familienkreis des Famulaturarztes).

F: Gibt es verbindliche Vorgaben für die Lernziele bei der Famulatur?

A: Nein, die individuellen Lernziele sollten im Vorfeld individuell mit dem Studierenden abgesprochen und auf dessen Bedürfnisse und seinen Wissens-/Fähigkeitsstand abgestimmt werden.

F: Kann ich als Lehrarzt **zusätzlich** zu einem Studierenden im Blockpraktikum oder im PJ einen Famulus betreuen?

A: Im Prinzip ja, allerdings sollte das sehr gut überlegt sein, da die Lehrbelastung erheblich sein kann. In der Regel sollte immer nur ein/e Studierende/r pro Ärztin/Arzt in der Praxis betreut werden, um eine für die Studierenden wertvolle 1:1-Betreuung zu gewährleisten.

F: Dürfen nur akkreditierte Akademische Lehrpraxen Famuli betreuen?

A: Nein. Zur Aufnahme von Famulanten sind alle Praxen befugt (die an der „hausärztlichen Versorgung“ teilnehmen, s.o.).

F: Benötige ich eine Genehmigung der KV oder Ärztekammer für die Beschäftigung von Famuli?

A: Nein.

F: Wie viele Stunden muss ein Famulus täglich / wöchentlich in der Praxis anwesend sein?

A: Empfohlen wird eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden. Allerdings zählen dazu auch die Zeiten für Hausbesuche u. ä. Die genauen Präsenzzeiten sind individuell untereinander abzusprechen. Darauf können auch Zeiten zur Nacharbeitung und zum Eigenstudium angerechnet werden.

F.: Welche Tätigkeiten darf ein Famulus in der Praxis durchführen

A: Wenn sich der Lehrarzt selbst davon überzeugt hat, dass er bestimmte Tätigkeiten beherrscht, können delegierbare Leistungen vom Famulus durchgeführt werden.

Nicht delegierbare Leistungen bedürfen der unmittelbaren Aufsicht. Näheres unter:

http://www.bundesaeztekammer.de/downloads/Delegation_2008.pdf

F: Darf ein Famulus Rezepte unterschreiben?

A: Nein

F: Kann die Zeit im Blockpraktikum auf die Famulatur angerechnet werden?

A: Nein.

F: Was mache ich als Lehrarzt, wenn sich der Famulus gegen die Regeln der Praxis verhält, deutlich unkooperativ oder sehr unzuverlässig erscheint?

A: Zunächst sollte eine Aussprache (Feedback) erfolgen. Wenn diese erfolglos bleibt, ist der Lehrarzt nicht zur Fortsetzung der Famulatur verpflichtet, sondern kann diese einseitig beenden.

F: Der Famulus fällt wegen einer Erkältung für ein paar Tage aus. Kann ich ihm trotzdem den gesamten Monat bescheinigen?

A: Nein! - Krankheitszeiten sind auszuweisen und werden bei der Famulatur nicht berücksichtigt. (gemäß Anlage 6 AO). Die Tage müssen nachgearbeitet werden und die Krankheitstage sind zu dokumentieren.